

§ 95 VBG Sonderverträge und Teuerungszulage

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1)Das monatliche Sonderentgelt jener Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2025 gemäß§ 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2025 um 3,5%, mindestens jedoch um 82,40 € und höchstens um 437,80 € erhöht, sofern
 1. 1.sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
 2. 2.im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlassfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.
2. (2)Bei teilbeschäftigte Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2025 gemäß§ 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 2025 als neues Sonderentgelt der oder des teilbeschäftigte Vertragsbediensteten.
3. (3)Sofern es zur Anpassung des Monatsentgeltes und der im§ 8a Abs. 1 angeführten Zulagen an geänderte Lebenshaltungskosten notwendig ist, können durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Teuerungszulagen gewährt werden. Diese Teuerungszulagen sind in Hundertsätzen festzulegen. Sie können für das Monatsentgelt und die einzelnen im § 8a Abs. 1 angeführten Zulagen auch verschieden hoch festgesetzt werden.
4. (4)Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal des Teiles der Bezüge, zu dem sie gewährt werden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at